

an sich nicht unbilligen Abgabe ihre Zustimmung zu geben, jedoch nichts dagegen einwenden wolle, wenn ihr die betreffende Petition zur Kenntnissnahme überwiesen würde.

Zur Begründung des von der zweiten Kammer einstimmig angenommenen, von der Deputation als richtiger erkannten Antrags:

die Petition der hohen Staatsregierung zur Erwägung zu übergeben, wurde in dem mündlichen Vortrage des jenseitigen Herrn Referenten besonders hervorgehoben:

daß nach eingezogenen Erkundigungen diese Abgabe in anderen ländlichen Amtsbezirken zwar verschieden und 5 Ngr., 10 Ngr. bis 12½ Ngr. für ein einmaliges Tanzhalten betrage, aber in der Höhe von 1 Thlr. bis 1 Thlr. 25 Ngr., wie sie in jedem der 37 Dörfer des Chemnitzer Gerichtsamtsbezirks bezahlt werden müsse, in keinem anderen Gerichtsamtsbezirke bestehe.

Das Sonderbare dabei sei, daß die Gemeinden eine so hohe Abgabe gar nicht verlangt hätten, sondern sie sei ihnen bloß vom königlichen Gerichtsamte in dieser Höhe octroyirt worden.

Das königliche Gerichtsamt habe nach Ausweis zweier großer Actenstücke viele Jahre dazu Zeit gebraucht, um dieses penible Tanzregulativ zu Stande zu bringen, wobei die königliche Kreisdirection, die Herren Friedensrichter, Gutsherrschaften, Armenvereine, Schulvorstände, Gemeinderäthe und Ortsgerichte der 37 Ortschaften ganz bedeutend in Bewegung gesetzt worden seien, um den Tanzmeistern, Musikchören, Tänzern, Gastwirthen und Ortsgerichten die gemessensten Instructionen vorzuschreiben. — Man werde hierbei unwillkürlich auf den Gedanken geführt: Wie ruhig es später in den Gerichtsämtern werden müsse, wenn man künftig solche geringfügige Sachen den Gemeinden selbst überlasse.

In der neueren Zeit sei man in der Volkswirthschaftslehre zu der richtigeren Ansicht gelangt, daß man alle Steuern, sowohl für den Staat als für die Gemeinden, mehr und mehr nach einem gleichmäßigen Anlagefuße aufzubringen suche und nicht einzelne Einwohnerclassen in doppelter, oder, wie im vorliegenden Falle, in zehnfacher Weise belaste, denn jeder der betreffenden Gastwirthe müßte im Durchschnitt jährlich 30 bis 40 Thlr. Extrasteuern zur Armenkasse entrichten, außerdem aber auch noch seine gewöhnlichen Armencassenbeiträge, wie jeder andere Grundstücksbesitzer.